



### Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind gem. § 6 Abs. 3 Wahlordnung bis spätestens 11. Januar 2010, 16.00 Uhr, bei der stellvertr. Wahlleiterin einzureichen. Wird bis zu diesem Termin mindestens ein Wahlvorschlag eingereicht, können weitere Wahlvorschläge bis zum 12. Januar 2010, 16.00 Uhr, nachgereicht werden.

Die Wahlvorschläge bedürfen gem. § 9 Abs. 3 Wahlordnung der Schriftform. Sie dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. im Fachbereich 4: Informatik in der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt und wählbar sind,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung und
5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der Vorgeschlagenen.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen (§ 9 Abs. 4 Wahlordnung).

Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. **Niemand kann sich selbst vorschlagen.**

Listenverbindung ist zulässig; sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen als eine Liste gelten (§ 10 Wahlordnung).

### Stimmabgabe

Die **Stimmabgabe** darf nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen erfolgen. Diese Stimmzettel und Wahlumschläge werden im Wahraum bereitgehalten. Es kann nur wählen und gewählt werden, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung). Wahlberechtigte dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig (§ 1 Abs. 3 Wahlordnung).

### Grundsätze der Mehrheitswahl bzw. der personalisierten Verhältniswahl

Nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl (§ 14 Wahlordnung)** ist zu wählen, wenn für eine Gruppe

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

Bei der Mehrheitswahl können vorgeschlagene Bewerber/innen und/oder andere wählbare Personen gewählt werden (§ 14 Abs. 2 und 3 Wahlordnung). Das Ergebnis der Wahlen ergibt sich aus § 14 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 Wahlordnung.

Nach den Grundsätzen der **personalisierten Verhältniswahl (§ 13 Wahlordnung)** ist zu wählen, wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge (Listen) vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt. In diesem Fall können die Wahlberechtigten ihre Stimme nur für eine Liste abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Kreuzen sie die erste Person an, so wählen sie die Liste

in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 4 Wahlordnung).

Das Ergebnis der Wahlen ergibt sich aus § 13 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Wahlordnung.

### Briefwahl

Falls Wahlberechtigte voraussichtlich verhindert sind, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, können sie von der **Briefwahl (§ 15 Wahlordnung)** Gebrauch machen. In diesem Fall können die Wahlberechtigten **mündlich** oder **schriftlich** Briefwahl bei der Wahlleitung oder stellv. Wahlleitung beantragen.

**Schriftlich** können **Briefwahlunterlagen** bis zum **14.01.2010, 16.00 Uhr**, für den Stimmbezirk Koblenz bei der stellvertr. Wahlleitung (Frau Hennerici, Verwaltung, Raum D 228), beantragt werden.

Der **mündliche** Antrag kann bis zum **15.01.10, 12.00 Uhr**, bei der stellvertr. Wahlleiterin (Frau Hennerici, Verwaltung, Raum D 228), gestellt werden. Bei mündlichem Antrag müssen die Wahlberechtigten sich auf Verlangen ausweisen können.

Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den Stimmzettel und legen diesen in den jeweils dafür bestimmten Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschlag und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen.

Die Wahlberechtigten übersenden den Wahlbriefumschlag durch die Post an die stellvertr. Wahlleiterin oder geben ihn im Raum D 228 (Frau Hennerici) ab. **Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages vor** der Urnenwahl (hier: Montag, 25.01.10, 16:00 Uhr) bei der stellvertr. Wahlleitung eingegangen sein.



Prof. Dr. Dieter Zöbel  
Dekan